



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE DES BAU-, PLANUNGS-, VERKEHRS- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 07.05.2018, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:17 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader
Frau Ursula Einberger
Herr Jürgen Forstner
Herr Peter Jungwirth
Herr Simon Mooslechner
Frau Patricia Punzet
Herr Stefan Rießenberger
Frau Stephanie Träger

Personal

Herr David Oppermann
Herr Bernhard Schregle

Gäste

Herr Peter Guffanti
Herr Rudi Mach
Presse
Besucher

Hr. Jepsen
4 Personen

TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Beschließender Teil:

- 2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
- 3 Bauanträge
 - 3.1 Antrag auf Baugenehmigung - Umbau/Erweiterung der bestehenden Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3190/73 der Gemarkung Peißenberg (An der Grube 1);
 - 3.2 Antrag auf Baugenehmigung - Abbruch der bestehenden Garage und Errichtung eines Doppelhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143/3 der Gemarkung Peißenberg (Ludwig-Thoma-Straße 28/28 a);
 - 3.3 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1085/8 der Gemarkung Peißenberg (Böhmerwaldstraße 1);

Vorberatender Teil:

- 4 Vollzug des BauGB; Erlass einer Einbeziehungssatzung an der Weilheimer Straße; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Aufhebung des Aufstellungsverfahrens
- 5 Schienenverkehr; Zustimmung zum Umbau der Bahnsteiganlagen am Bahnhof Peißenberg
- 6 Antrag der Fraktion CSU/Parteilose; Ermittlung des Instandsetzungsbedarfs der gemeindlichen Gebäude
- 7 Kenntnissgaben

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Beschließender Teil:

2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Sitzungsniederschrift vom 09.04.2018 (öt) wird einstimmig genehmigt.

3 Bauanträge

3.1 Antrag auf Baugenehmigung - Umbau/Erweiterung der bestehenden Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3190/73 der Gemarkung Peißenberg (An der Grube 1);

Sachverhalt:

Mit dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung ist auf dem genannten Grundstück ein Umbau bestehender Werbeanlagen sowie die zusätzliche Errichtung weiterer Werbeanlagen beabsichtigt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „PKG-Gelände an der Hochreuther Straße“ an zwei Gemeindestraßen (Hochreuther Straße/An der Grube). Der betroffene Bereich befindet sich teilweise innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Vorgesehen ist ein Austausch der bestehenden „ALDI-Leuchtttransparente“ (Änderung auf neuere Bauform) an der Nord-, Süd- und Westseite des vorhandenen Verkaufsbauwerkes (Größe Nord/Süd: 2.010 x 2.410 mm/Größe West: 1.200 x 1.440 mm). Ebenfalls im Fassadenbereich (Süd) ist die Anbringung eines Werbebanners (5.000 x 1.600 mm) geplant. Außerdem soll die im Zufahrtbereich „An der Grube“ bestehende, doppelseitige Werbetafel (Höhe 5,47 m/Lage bereits außerhalb der vorhandenen Baugrenzen) durch einen doppelseitigen Werbepylon (Höhe 7,50 m) ersetzt werden. Des Weiteren soll ein identischer Pylon an der nordwestlichen Grundstücksgrenze (Nähe Kreuzungsbereich Hochreuther Straße/An der Grube) errichtet werden.

Die beiden Pylone würden sich dabei außerhalb der bestehenden Baugrenzen befinden, außerdem ist die zulässige Höhe für freistehende Werbeanlagen gemäß Bebauungsplan zunächst auf 5,00 m begrenzt, Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zu einer Länge von 3,50 m und einer Höhe bis zu 1,60 m zulässig.

Ausnahmsweise können jedoch auch Werbeanlagen mit größeren Abmessungen zugelassen werden, wenn die Werbeanlage in den Gesamtentwurf integriert ist und das Orts- und Straßenbild nicht gestört wird.

Auf dem südlich gegenüber liegenden Grundstück (An der Grube 2 – Fl.Nr. 3190/101 der Gemarkung Peißenberg) wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls außerhalb der bestehenden Baugrenzen eine freistehende Sammelwerbeanlage mit einer Gesamthöhe von 8,00 m sowie am Betriebsgebäude der Peißenberger Wärme-gesellschaft mbH (Fl.Nr. 3190/4 der Gemarkung Peißenberg) eine großflächige Werbeanlage (8.000 x 12.000 mm) zugelassen.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 06.04.2018. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann nicht hergestellt werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung von Werbeanlagen sind entsprechend zu berücksichtigen, dies bezieht sich auf die maximal möglichen Größen sowie auf die Einhaltung der bestehenden Baugrenzen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

3.2 Antrag auf Baugenehmigung - Abbruch der bestehenden Garage und Errichtung eines Doppelhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143/3 der Gemarkung Peißenberg (Ludwig-Thoma-Straße 28/28 a);

Sachverhalt:

Mit dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung ist auf dem genannten Grundstück der Abbruch einer bestehenden Garage und die Errichtung eines Doppelhauses mit Garage und Carport beabsichtigt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Zwischen Südend- und Ludwig-Thoma-Straße“ an einer Gemeindestraße (Ludwig-Thoma-Straße).

Der Antrag wird im Baugenehmigungsverfahren vorgelegt, da eine Überschreitung der gemäß Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl von 0,42 auf 0,44 vorgesehen ist, dies entspricht bei einer vorhandenen Grundstücksgröße von 680,63 m² einer Fläche von ca. 14 m². Für die Abweichung wird die Erteilung einer Befreiung beantragt.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 24.04.2018. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Da es sich um eine geringfügige Überschreitung der gemäß Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl handelt, kann auch der Erteilung einer entsprechenden Befreiung zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

9:0

3.3 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1085/8 der Gemarkung Peißenberg (Böhmerwaldstraße 1);

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem genannten Grundstück die Errichtung eines Doppelhauses mit Stellplätzen beabsichtigt.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an zwei Gemeindestraßen (Böhmerwaldstraße/Badstraße), die Erschließung ist gesichert.

Auf dem Grundstück besteht bereits ein Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten. Die Errichtung des Doppelhauses ist an der Nordseite des bestehenden Gebäudes vorgesehen.

Gemäß der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen ist je Wohneinheit die Errichtung von zwei Stellplätzen, davon ein Stellplatz überdacht (Garage/Carport) erforderlich.
Die notwendigen Stellplätze sollen an der Ostseite des Doppelhauses errichtet werden, die Überdachung soll allerdings entfallen, hierfür wird die Erteilung einer Abweichung beantragt.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 30.04.2018. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt. Der Erteilung einer Abweichung zum geplanten Entfall der Stellplatzüberdachungen kann ebenfalls zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Vorberatender Teil:

4 Vollzug des BauGB; Erlass einer Einbeziehungssatzung an der Weilheimer Straße; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Aufhebung des Aufstellungsverfahrens

Sachverhalt:

Um die Ansiedlung eines Fuhrunternehmens mit fünf LKW-Stellplätzen zu ermöglichen, wurde mit Beschluss vom 10.04.2014 der Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 1748 der Gemarkung Peißenberg beschlossen. Auf diesem Grundstück ist außerdem die Errichtung eines Gebäudes mit einer Grundfläche von 300 m² (20 m x 15 m) zur Lagerung von Werkzeugen und Materialien für den Betriebsablauf sowie zur Einstellung eines Schneepfluges mit Streueinrichtung im Zuge der Tätigkeiten für die Straßenmeisterei Weilheim (Winterdienst) beabsichtigt.

Die Vorgehensweise wurde mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau im Jahr 2014 so abgestimmt.

Das Grundstück liegt an einer Gemeindestraße (Weilheimer Straße). Gemäß Flächennutzungsplan befinden sich die betroffenen Flächen derzeit im Außenbereich (Flächen für die Landwirtschaft).

Die Bearbeitung dieser Satzung konnte erst jetzt erfolgen, da zahlreiche Voraussetzungen geklärt werden mussten (u. a. Planungskostenübernahmevereinbarungen, Schalltechnische Untersuchungen usw.). Der Planentwurf wurde im Zeitraum vom 7. Februar 2018 bis einschließlich 8. März 2018 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im genannten Zeitraum. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sq. 40, vom 06.03.2018

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kommt – entgegen der getroffenen Absprachen mit Vereinbarung zur Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung – zu folgendem Ergebnis:

Aus rechtliche Sicht ist der beabsichtigte Erlass der o. g. Einbeziehungssatzung nicht möglich. Die Gemeinde kann durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Nach ständiger Rechtsprechung setzt ein Ortsteil einen Bebauungskomplex voraus, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt (Quantität) und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (Qualität).

Die wenigen, in der näheren Umgebung befindlichen Bauten weisen nicht die Quantität und Qualität auf, die für einen Ortsteil notwendig sind.

Da es sich nicht um einen Ortsteil handelt, scheidet der Erlass einer Einbeziehungssatzung aus rechtlicher Sicht aus. Daher verzichtet der Sachbereich Technischer Umweltschutz auf Abgabe einer fachlichen Stellungnahme.

Im Flächennutzungsplan wird auf Fl.Nr. 1748 eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt; insofern würde ein entsprechendes Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verwirklichung des Bauvorhabens auf dem o. g. Grundstück schaffen zu können, wäre eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, evtl. auch der Erlass eines entsprechenden Bebauungsplans.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Verwaltung stellt nochmals ausdrücklich fest, dass diese Vorgehensweise mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau besprochen wurde. Es besteht zwischenzeitlich auch schon persönlicher Kontakt zur Klärung der weiteren Vorgehensweise. Allerdings war die Zeit bis zur heutigen Sitzung vom Ende der Auslegungsfrist am vergangenen Donnerstag zu kurz, hier schon eine Lösungsmöglichkeit aufzuzeigen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Beschlussfassung bis zur nächsten Marktgemeinderatssitzung zu verschieben.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sg. Bodenschutzrecht vom 12.02.2018:

Das Grundstück mit der Fl.Nr. 1748 der Gemarkung Peißenberg, welches Gegenstand der Einbeziehungssatzung sein soll, ist derzeit nicht im Altlastenkataster, Stand 12.02.2018, erfasst. Ferner sind uns keine Informationen bekannt, dass sich auf der betroffenen Fläche Altlasten befinden.

Es wird gebeten, folgenden Hinweis unter „Altlasten und schädlich Bodenveränderungen“ in die Satzung aufzunehmen:

„Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.“

Vorschlag der Verwaltung:

Die vorgenannte Auflage soll in den Satzungstext mit aufgenommen werden.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege vom 08.02.2018:

Zum Naturschutz:

Mit dem Erlass der Einbeziehungssatzung wird zusätzliches Baurecht nach § 34 Abs. 4 BauGB geschaffen. Damit entfällt zwar die Pflicht zur Erarbeitung eines Umweltberichts, nicht aber die Pflicht, eine sachgerechte Abwägung der durch die Bauleitplanung betroffenen öffentlichen Belange, also auch denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend § 1 a BauGB vorzunehmen. Aussagen zur naturschutzrechtlichen Ausgangssituation und Bewertung der künftigen Baufläche müssten deshalb in der Begründung in jedem Fall enthalten sein. Selbst wenn die Gemeinde zu dem Schluss kommt, dass ausreichende Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung getroffen wurde, so dass kein Ausgleich erforderlich ist, oder dass der Ausgleich auf den Grundstücken selbst erbracht werden kann, muss sie dies zumindest so formulieren und nachvollziehbar begründen. Wir empfehlen dazu eine Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft“ im vereinfachten Verfahren mittels „Checkliste“.

Zur Grünordnung:

Der Standort der Bäume ist in der aktuellen Planfassung frei wählbar. Um eine wirkungsvolle Begrünung entlang der Weilheimer Straße zu erhalten, ist eine gewisse Lagefestsetzung sinnvoll. Wir empfehlen den Bereich der Ein- und Ausfahrt in der Breite und in der Anzahl zu beschränken und an geeigneter Stelle einzurichten.

Zum Planzeichen Bestandsbäume und –sträucher empfehlen wir den Zusatz „Bei Ausfall sind diese zu ersetzen“.

Als Hinweis könnte aufgenommen werden, dass 20% des Baugrundstücks als Grünfläche mit mind. 20 cm belebtem Oberboden ausgebildet werden müssen (max. GRZ von 0,8).

Vorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nach § 1a BauGB erforderlichen Angaben werden erarbeitet und der Begründung beigelegt.

Der Ort der Ausfahrten soll jedoch nicht festgelegt werden. Es soll dem Unternehmer weitreichend Möglichkeit zur Gestaltung der Zu- und Abfahrten gemäß seinen Betriebsabläufen gegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Allerdings soll das Verfahren nicht mehr weitergeführt werden, da die rechtlichen Voraussetzungen zum Erlass einer Einbeziehungssatzung trotz der geführten Gespräche mit dem Landratsamt nicht gegeben sind.

Abstimmungsergebnis:

9:0

5 Schienenverkehr; Zustimmung zum Umbau der Bahnsteiganlagen am Bahnhof Peißenberg

Sachverhalt:

Der bestehende Bahnhof in Peißenberg wird im Zuge der Umbaumaßnahme von insgesamt 6 Verkehrsstationen auf der Strecke 5444 und 5450 zwischen Weilheim und Schongau gemäß den aktuellen Richtlinien und Gesetzen modernisiert und eine Barrierefreiheit für die Fahrgäste hergestellt.

Für die Realisierung der Baumaßnahme am Bahnhof in Peißenberg werden Grunderwerb und vorübergehende Inanspruchnahme gemäß einem vorgelegten Grunderwerbsplan und –verzeichnis erforderlich. Für Letzteres kann mit der DB ein marktüblicher Mietpreis vorabgestimmt werden. Vertragspartner dafür werden üblicherweise die ausführende Firma und der Eigentümer.

Der Zustand der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche wird vor Beginn der Maßnahme von der bauausführenden Firma dokumentiert. Nach Abschluss des Bauvorhabens wird der ursprüngliche Zustand von der bauausführenden Firma wiederhergestellt.

Beschlussvorschlag:

Die DB Station & Service AG, Goethestraße 4, 80336 München hat die Verwaltung über die auf den genannten Grundstücken durchzuführenden und aufgeführten Arbeiten informiert.

Die Zustimmung, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 912/48 der Gemarkung Peißenberg (P+R-Fläche) vorübergehend 722 m² für die notwendige Baustellen Einrichtungs- und Bereitstellungsflächen in Anspruch nehmen zu können, wird erteilt. Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebener Zeit die entsprechenden verkehrsrechtlichen Genehmigungen (Sperrung der P+R-Fläche, Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis) zu erlassen. Die Bahnreisenden müssen in dieser Zeit auf den Parkplatz an der Moosleite ausweichen, was sicherlich Unannehmlichkeiten mit sich bringt, jedoch im Bereich der Bergwerkstraße keine andere geeignete Fläche für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung steht.

Dem Erwerb von 57 m² für die Errichtung des Wetterschutzhauses und der Zuwegung wird grundsätzlich zugestimmt. Die entsprechenden Vereinbarungen sind jedoch durch die gemeindliche Liegenschaftsverwaltung mit dem Antragsteller vorzubereiten und dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Auf einen Grunderwerb durch den Markt zur Aufrechterhaltung einer zweiten Zuwegung wird verzichtet.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zustand der P+R-Fläche nicht nur durch die ausführende Firma zu dokumentieren ist, sondern dass gemeinsam mit der gemeindlichen Tiefbauverwaltung ein Termin zur Feststellung des Zustands vor der Baumaßnahme/Nutzungsaufnahme erfolgen muss.

Abstimmungsergebnis:

9:0

6 Antrag der Fraktion CSU/Parteilose; Ermittlung des Instandsetzungsbedarfs der gemeindlichen Gebäude

Sachverhalt:

Frau Patricia Punzet und Frau Sandra Rößle, Fraktion CSU/Parteilose stellten in der Marktgemeinderatssitzung am 18.04.2018 folgenden Antrag:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Vanni,
wir stellen folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Instandhaltungs-/Instandsetzungsbedarf der im Eigentum des Marktes Peißenberg stehenden Gebäuden zu ermitteln. Der Bedarf soll ggf. unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen ermittelt werden. Die hierfür anfallenden Kosten sollen aus den Mitteln für Unterhaltung der Grundstücke und baulicher Anlagen entnommen werden. Der Bedarf soll für jede Maßnahme unter Angabe der voraussichtlichen Kosten festgestellt werden. Nach Feststellung des Bedarfes soll für jedes Gebäude, je nach Dringlichkeit ein 10 Jahresplan für die Instandhaltung/Instandsetzung erstellt werden und die hierfür erforderlichen Mittel jährlich ab dem Haushaltsjahr 2019 in den Haushalt eingestellt werden. Das Ergebnis der Feststellung ist dem Gemeinderat spätestens in der Gemeinderatssitzung im Oktober 2018 vorzustellen.

Begründung:

In den Diskussionen um einen neuen Kindergartenstandort speziell im Bereich Tiefstollen 3/energetische Sanierung Feuerwehrhaus, hat sich herausgestellt, dass an den gemeindlichen Gebäuden überwiegend ein Instandsetzungs- Instandhaltungsbedarf besteht. In den letzten Jahren wurden derartige Maßnahmen nur unwesentlich durchgeführt. Um einem Verfall der Gebäude vorzubeugen, ist es unablässig, regelmäßige Erhaltungsmaßnahmen an den Gebäuden vorzunehmen. Es ist wirtschaftlicher, regelmäßig in die Gebäude zu investieren, als kostenaufwändige Sanierungsmaßnahmen zwingend durchführen zu müssen, um den Erhalt jedes Gebäudes zu sichern. Hinzu kommt, dass speziell das Gebäude Tiefstollen 3 denkmalgeschützt ist und äußerlich nicht wesentlich verändert werden darf. Insofern muss regelmäßig Sorge dafür getragen werden, dass die Gebäude werterhaltend gepflegt werden.

Im Namen der Fraktion CSU/Parteilose
Patricia Punzet und Sandra Rößle

Im Ausschuss:

Der Antrag wird kontrovers diskutiert.

Die Herren MGR Forstner und MGR Rießenberger betonen die gute Arbeit und den Überblick der Gebäudeverwaltung über den Zustand der gemeindlichen Gebäude. Es sei keinesfalls notwendig, Sachverständige zu beauftragen bzw. den Zustand sämtlicher Gebäude im Gemeinderat zu diskutieren. Die Gebäudeverwaltung solle – wie bisher auch – im Rahmen der Haushaltsberatung die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorschlagen.

Die Vorsitzende führt aus, dass sowohl die gesetzlich notwendigen Energieausweise vorliegen als auch eine „Mängelliste“ für die Gebäude. Begehungen fänden regelmäßig statt. Einen Zehn-Jahres-Plan habe es früher gegeben; allerdings seien Investitionen aus finanziellen Gründen oder weil die Gebäudeverwaltung sich dies aufgrund der „engen“ personellen Besetzung nicht leisten konnte, nicht umgesetzt worden. Es sei für die Gebäudeverwaltung kein Problem dem Marktgemeinderat im Oktober „Dossiers“ für die einzelnen Gebäude mit Vorschlägen für künftige Maßnahmen vorzulegen. Dies würde sie veranlassen.

Frau MGR Punzet erklärt, dass Sachverständige nicht generell zu den Begutachtungen hinzugezogen werden sollen. Dies solle nur dann geschehen, wenn die Gebäudeverwaltung dies für notwendig erachtet. Sie halte es für dringend notwendig einen Zehn-Jahres-Plan aufzustellen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Instandhaltungs-/Instandsetzungsbedarf der im Eigentum des Marktes Peißenberg stehenden Gebäuden zu ermitteln. Der Bedarf soll ggf. unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen ermittelt werden. Die hierfür anfallenden Kosten sollen aus den Mitteln für Unterhaltung der Grundstücke und baulicher Anlagen entnommen werden. Der Bedarf soll für jede Maßnahme unter Angabe der voraussichtlichen Kosten festgestellt werden. Nach Feststellung des Bedarfes soll für jedes Gebäude, je nach Dringlichkeit ein 10 Jahresplan für die Instandhaltung/Instandsetzung erstellt werden und die hierfür erforderlichen Mittel jährlich ab dem Haushaltsjahr 2019 in den Haushalt eingestellt werden. Das Ergebnis der Feststellung ist dem Gemeinderat spätestens in der Gemeinderatssitzung im Oktober 2018 vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

4:5
(abgelehnt)

7 Kennnissgaben

Neubau Bürgerhaus mit Jugendzentrum. Baubeginn.

Der Baubeginn für den Neubau Bürgerhaus mit Jugendzentrum ist für die 19. KW beabsichtigt. Die Fa. Staltmayr wird den Bauzaun aufstellen und die Fa. Schneider einen Teil des Gehwegplattenbelages entlang der Bergwerkstraße auf Höhe des zukünftigen Gebäudes entfernen. In der 20. KW wird die Telekom die im entlang des Grundstücks verlaufende Leitung in den Gehweg verlegen. Der Fußweg zwischen dem Vereinshaus des Motorrad-Clubs und der Sulzer Straße wird während der gesamten Baumaßnahme gesperrt. Derzeit richten die Arbeiter des Bauhofes eine Umleitung der Fußgänger über den P+R Parkplatz am Bahnhof ein. Der Termin für den Spatenstich wird in Kürze bekannt gegeben.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 19:17 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Bernhard Schregle
Schriftführung